

## Wahlbekanntmachung

Stadt Frankenberg/Sa.

1. Am **23.02.2025** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in folgende **10 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung und Lage des Wahlraums	Barrierefreiheit
170	Haus der Vereine	Bahnhofstraße 1 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
171	Bildungszentrum Klassenzimmer 107	Zugang über Badstraße; Max-Kästner-Straße 21, 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
172	Bildungszentrum, Klassenraum 128	Zugang über Badstraße; Max-Kästner-Straße 21, 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
173	Martin-Luther-Gymnasium Haus 2	Humboldtstraße 8 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
174	Erich-Viehweg-Oberschule, Mehrzweckraum	Altenhainer Straße 34, 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
175	Kita Taka-Tuka-Land Turnhalle	Zugang über Hof; Mühlbacher Straße 10, 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
176	Bürgerhaus Irbersdorf	Hauptstraße 8 OT Irbersdorf 09669 Frankenberg/Sa.	 barrierefrei
177	Bürgerhaus Dittersbach	Dorfstraße 14 OT Dittersbach 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
178	Bürgerhaus Langenstriegis	Kirschallee 8 OT Langenstriegis 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
179	Kita Windrädchen, Sportraum	Frankenberger Straße 60 OT Mühlbach 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **02. Februar 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm).

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist in folgende **5 Briefwahlbezirke** eingeteilt:

Nr. Brief-Wahlbezirk	Abgrenzung Briefwahlbezirk	Lage	Barrierefreiheit
961	Rathaus, Raum 104	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
962	Rathaus, Raum 110	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
963	Rathaus, Raum 118	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
966	Rathaus, Raum 112	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei
967	Rathaus, Raum 120	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	 nicht barrierefrei

Die Briefwahlvorstände treten am **Wahltag, ab 15.00 Uhr in Frankenberg/Sa., Markt 15, Rathaus, in den o. g. Räumen** zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließender Ermittlung der Briefwahlergebnisse zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

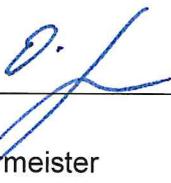
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankenberg/Sa., 17.01.2025

Ort, Datum

  
Bürgermeister